
**Satzung
über das Erheben von Friedhofs- und Bestattungsgebühren
der Stadt Herborn
im Lahn-Dill-Kreis**

*Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. 04. 1993 (GVBl. 1992 I, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 06. 2002 (GVBl. 2002 I, S. 342), der §§ 1 bis 5 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17. 03. 1970 (GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. 10. 2001 (GVBl. I, S. 434) und des § 37 der Friedhofsordnung der Stadt Herborn hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 20.11.2003 für die Friedhöfe der Stadt Herborn folgende **Gebührensatzung** beschlossen:*

I. Gebührenpflicht

**§ 1
Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Herborn werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
- a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungswesengesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.
Angehörige in diesem Sinne sind u. a.:
- der Ehegatte,
 - Verwandte ersten und zweiten Grades,
 - Adoptiveltern und -kinder
 - die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, soweit sie/er den Antrag stellt.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Direktor oder Leiter des Krankenhauses, der Anstalt, des Heimes oder Lagers oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
- a) die Antragstellerin oder der Antragsteller
 - b) diejenige Person, die sich der Stadt Herborn gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung des Aufbewahrungsraumes und der Trauerhalle

- (1) Für die Benutzung des Aufbewahrungsraumes werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Aufbewahrung einer Leiche bis zu 3 Tagen 60,-- €
für jeden weiteren Tag 20,-- €
 - b) Aufbewahrung einer Aschenurne bis zu 1 Monat 20,-- €

*Satzung über das Erheben von
Friedhofs- und Bestattungsgebühren*

für jeden weiteren Monat	10,-- €
2) Für die Benutzung der Trauerhalle	50,-- €

**§ 6
Bestattungsgebühren**

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes
- a) bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes ab dem 10. Lebensjahr
- | | |
|--|----------|
| 1) in einem Reihengrab | 400,-- € |
| 2) in einem Kaufgrab | 400,-- € |
| 3) in einer Familiengrabstätte | 400,-- € |
| 4) in einer Grabstätte in bevorzugter Lage | 400,-- € |
| 5) auf dem anonymen Gräberfeld | 400,-- € |
- b) bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 10 Jahren einschl. Totgeburten
- | | |
|--|----------|
| 1) in einem Reihengrab | 200,-- € |
| 2) in einem Kaufgrab | 200,-- € |
| 3) in einer Familiengrabstätte | 200,-- € |
| 4) in einer Grabstätte in bevorzugter Lage | 200,-- € |
- (2) Für die Beisetzung von Aschenurnen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|----------|
| a) in einem Urnenreihengrab | 215,-- € |
| b) in einem Urnenkaufgrab, je Urne | 215,-- € |
| c) auf dem anonymen Urnenfeld | 215,-- € |
| d) in der Urnenwand (Schließen der Urnennische) | 60,-- € |
| e) in einem Reihengrab | 215,-- € |
| f) in einem Kaufgrab | 215,-- € |
| g) in einer Familiengrabstätte | 215,-- € |
| h) in einer Grabstätte in bevorzugter Lage | 215,-- € |
- (3) Für Bestattungen an Samstagen wird ein Zuschlag in Höhe von 25 % der vollen Gebühr berechnet.
- (4) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, wird eine Gebühr von 30,-- € erhoben.
- (5) Bei Verzicht der nachgenannten Leistungen tritt folgende Ermäßigung ein:

a) Schließen eines Grabes	30,-- €
b) Schließen eines Urnengrabes	10,-- €

§ 7

Umbettungsgebühren

- (1) Werden nach § 12 der Friedhofsordnung auf Antrag - von privater Seite - ausnahmsweise Leichen oder Leichenreste ausgegraben, so ist dies frühestens nach Ablauf von fünf Jahren seit der Beisetzung - außer bei behördlichen Anordnungen - möglich. Danach werden für Umbettungen, die von städtischen Arbeitern nur auf freiwilliger Basis ausgeführt werden, folgende Gebühren erhoben:

a) für Leichen vom 6. - 15. Jahr der Ruhefrist	600,-- €
b) für Leichenreste nach Ablauf der 15-jährigen Ruhefrist	500,-- €

Diese Gebühren sind vor der Umbettung zu zahlen.

- (2) Für die Wiederbestattung auf einem Friedhof im Stadtgebiet Herborn gelten die in dieser Gebührensatzung festgelegten Bestattungsgebühren.
- (3) Für die Umbettung einer Aschenurne wird eine Gebühr von 60,-- € und für die Ausgrabung einer Aschenurne zur Überführung nach auswärts einschl. Schließen der Urnenstätte wird ebenfalls eine Gebühr von 60,-- € erhoben.
- (4) Für die Bestattung von Leichen, Leichenresten und Aschenurnen, die auswärts bereits bestattet waren, gelten die in dieser Gebührensatzung festgelegten Bestattungsgebühren. Dies gilt auch für Urnen, die auf dem anonymen Gräberfeld auf dem Friedhof "Am Gerichtsköppel" beigesetzt werden.

§ 8

Überlassung eines Reihengrabes und Urnenreihengrabes bzw. einer Fläche auf dem anonymen Gräberfeld

- (1) Für die Überlassung eines Reihengrabes werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---------------------------------------|----------|
| a) für Personen ab dem 10. Lebensjahr | 200,-- € |
| b) für Kinder bis zum 10. Lebensjahr | 100,-- € |
- (2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes 100,-- €
- (3) Für die Überlassung einer Fläche auf dem anonymen Gräberfeld 200,-- €
- (4) Für die Überlassung einer Fläche auf dem anonymen Urnenfeld 100,-- €

§ 9**Erwerb von Nutzungsrechten an Kaufgrabstätten, Urnenkaufgrabstätten
und Urnennischen**

- (1) Die Gebühr für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Kaufgrabstätte nach der in der Friedhofsordnung festgesetzten Nutzungszeit beträgt je Grabstelle:
- | | |
|---|------------|
| 1. für Reihenkaufgräber | 850,-- € |
| 2. für Familiengrabstätten | 1.400,-- € |
| 3. für Grabstätten in bevorzugter Lage | 2.800,-- € |
| 4. für ein Urnenkaufgrab (2 Urnen) | 400,-- € |
| 5. für ein Urnenkaufgrab (3 bis 6 Urnen) | 650,-- € |
| 6. für eine Nische in der Urnenwand (bis zu 2 Urnen), | |
| a) Nutzung 20 Jahre | 730,-- € |
| b) Nutzung 40 Jahre | 1.170,-- € |
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Kaufgrabstätte, sind gemäß § 22 Abs. 8 der Friedhofsordnung 1/20, 1/40 bzw. 1/50 pro Jahr und für jede Grabstelle vom zur Zeit gültigen Kaufpreis zu zahlen.
- (3) Im Falle des vorzeitigen Verzichts auf das Nutzungsrecht wird eine anteilmäßige Rückzahlung im allgemeinen nicht gewährt. Sie wird nur dann zugestanden, wenn die Grabstätte an Dritte vergeben wird. Die Gebühren werden in diesem Falle anteilmäßig für jedes noch nicht abgelaufene volle Nutzungsjahr erstattet unter Abzug von 10 Prozent, die als Verwaltungskosten abgezogen werden.

§ 10**Gebühren für Grabräumung**

Für die Räumung einer Grabstätte vor und nach Ablauf der Nutzungszeit durch den Friedhofsträger werden folgende Gebühren erhoben:

a) für eine Grabstelle	150,-- €
b) für Urnengräber (bis 2 Urnen)	80,-- €
c) für Urnengräber (3 bis 6 Urnen)	150,-- €
d) für Urnennischen	40,-- €

§ 11**Sonstige Gebühren**

- (1) Genehmigung zur Ausübung von gewerblichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen

*Satzung über das Erheben von
Friedhofs- und Bestattungsgebühren*

	Jahreserlaubnis	60,-- €
	Einzelerlaubnis	30,-- €
(2)	Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenktafeln oder Gedenkplatten	60,-- €
	Genehmigung zur Errichtung einer Grabeinfassung, je Grabstätte	30,-- €
	Genehmigung für eine Grababdeckung, je Grabstätte	60,-- €
(3)	Ausfertigung eines Urkundenbuches für die Nutzungsrechte	20,-- €
(4)	Ausstellung einer Urnenaufnahmebescheinigung	15,-- €
(5)	Reinigung der Leichenhalle infolge Durchsickerns von Leichenwasser aus dem Sarg oder bei sonstiger Verschmutzung	80,-- €

§ 12

Stundung und Erlaß von Gebühren / Härtefälle

Der Magistrat kann auf Antrag die Gebühren ermäßigen, stunden oder ganz erlassen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheint. Diese Möglichkeit ist bei Gebühren für Kaufgräber ausgeschlossen.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Herborn über das Erheben von Friedhofs- und Bestattungsgebühren in der Fassung vom 20. 06. 2002 außer Kraft.

Herborn, den 29.11.2003

DER MAGISTRAT
Hans Benner
Bürgermeister